



Herrn  
Gerald Ullrich  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Feicht**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 5. August 2021

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juli 2021  
Frage Nr. 387**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Welche Kosten tragen nach Kenntnis der Bundesregierung Netzbetreiber (Strom, Gas, Wasser) zur Vorsorge von Katastrophenfällen und wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung ein hohes Maß an Netzsicherheit angesichts geringerer Einnahmequellen durch das Absenken des Eigenkapitalzinssatzes in der kommenden Regulierungsperiode gewährleistet werden?**

**Antwort:**

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen unterliegen einer Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Sowohl im Strom- als auch im Gasbereich können die Netzbetreiber alle für den effizienten und bedarfsgerechten Netzausbau erforderlichen Investitionen über die Netzentgelte refinanzieren. Notwendige Maßnahmen zur Vorsorge von Katastrophenfällen bzw. zur Bewältigung von deren Folgen fallen im Grundsatz hierunter.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist im Übrigen ein hohes Maß an Netzsicherheit bei den Energieversorgungsnetzen gewährleistet. Die anstehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur regulatorischen Eigenkapitalverzinsung in der bevorstehenden vierten Regulierungsperiode ab 2023 im Gasbereich und ab 2024 im Strombereich ändern dies im Grundsatz nicht. Die Eigenkapitalverzinsung betrifft im Übrigen die Renditeerwartungen der Betreiber von Energieversorgungsnetzen und nicht die Refinanzierung notwendiger Investitionen. Der in der Frage angedeutete Zusammenhang besteht aus Sicht der Bundesregierung insofern nicht. Denn die Kostenrefinanzierung erfolgt – wie oben dargestellt – aus den Netzentgelten und ist damit gewährleistet.

Der Wasserbereich unterfällt nicht dem Energiewirtschaftsgesetz. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Kosten für die betreffenden Maßnahmen sowohl im Gebühren- als auch im Preisrecht geprüft und insofern als betriebsnotwendige Kosten der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung berücksichtigt. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden (Kommunalaufsicht oder Kartellämter).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first letter 'A' followed by a series of loops and a horizontal line at the end.